

## **Anlage 1**

### **Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb im Erdgasbereich**

#### **1. Allgemeines**

- Nach § 11 des Messstellenrahmenbetriebsvertrages nach Anlage 3 zum Beschluss BK7-17-032 ist die Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH als Netzbetreiber berechtigt technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität zu erlassen. Diese Mindestanforderungen gelten sowohl für Neuanlage als auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Gasmesseinrichtungen.
- Diese Anlage zum Messstellenbetriebsrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen von Messstellenbetreibern in Ergänzung zur EN 1776 und zum DVGW Arbeitsblatt G 492. Diese Anlage gilt auch bei Durchführung von Umbauten an bestehenden Gasmesseinrichtungen durch Betreiber von Messeinrichtungen. Weiterhin gelten das MessEG sowie die MessEV.
- Es gelten die Regelungen der DVGW Arbeitsblätter G685, G 687 und G 689.
- Der Messstellenbetreiber muss bei seiner zuständigen Eichbehörde der Anzeigepflicht entsprechend § 32 MessEG nachkommen. Der Messstellenbetreiber bestätigt gemäß § 33 Abs. 2 MessEG für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen und er die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllen. Dazu ist die **Anlage 7** vom Messstellenbetreiber zu unterzeichnen.
- Der Messstellenbetreiber gewährleistet einen jederzeit ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtungen.
- Die Vertragsparteien tauschen gegenseitig eine Ansprechpartnerliste aus. Die **Anlage 2** enthält die Ansprechpartnerliste des Netzbetreibers. Mit Vertragsschluss wird durch den Messstellenbetreiber auch die **Anlage 6** „Daten des Messstellenbetreibers“ ausgefüllt übergeben.

#### **2. Messstelle**

- Die Messeinrichtung ist durch Maßnahmen zur Manipulationsabwehr /-erschwerung gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen. Dazu ist eine Ringverschraubungssicherung der Firma Schmieding anzubringen. Diese ist bei einem Zählerwechsel wieder anzubringen.
- Als Gasmesseinrichtungen sind Balgengaszähler zu verwenden. Alle eingesetzten Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1359, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

In Ergänzung zur DIN EN 1359 gilt für alle Balgengaszähler:

Die Balgengaszähler sind in Einstützensausführung einzubauen.

- Die Gasmesseinrichtungen müssen eine Zulassung der Physikalischen Technischen Bundesanstalt PTB bzw. eine Zertifizierung der MID aufweisen.
- Die eingesetzten Gasmesseinrichtungen müssen eine gültige Konformitätsbewertung bzw. Eichung aufweisen und durch den Anschlussnutzer selbst ablesbar sein.

- Es gilt weiterhin die edi@energy- Richtlinie „OBIS-Kennzahlen-System“, wenn nicht durch den Netzbetreiber davon abweichende Festlegungen getroffen wurden.
- Der grundzuständige Messstellenbetreiber bzw. der Netzbetreiber wird den Ausbau seiner eigenen Zähltechnik selbst vornehmen. Hierzu wird der neue Messstellenbetreiber ihm mind. 3 Werktage vor dem Umbau per E-Mail oder telefonisch den genauen Termin mitteilen. Bei RLM-Zählungen sind der Vororttermin sowie die Datensicherung mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Voraussetzung für die Freigabe des Einbaus der Messeinrichtung bei Neuinstallation oder Wiederinbetriebnahme (z.B. nach Leerstand) ist der von dem die Errichtung der Gaskundenanlage ausführenden Vertragsinstallationsunternehmen ordnungsgemäß ausgefüllte und vom Netzbetreiber bestätigte Antrag auf Inbetriebsetzung (**Anlage 5**) der betreffenden Gaskundenanlage. Dieser ist mindestens 5 Werktage vor der Inbetriebnahme beim Netzbetreiber einzureichen. Die Neuinbetriebnahme erfolgt ausschließlich im Beisein des Netzbetreibers.
- Auf die Gasmesseinrichtungen wird der nachfolgende Aufkleber „Verhalten bei Gasgeruch“ (Maße: (BxH) 13x8cm ) angebracht:

## BEI GASGERUCH

- Schließen Sie die Absperreinrichtung vor dem Gaszähler!
- Öffnen Sie alle Fenster und Türen! Für Durchzug sorgen!
- Vermeiden Sie offenes Feuer! Nicht Rauchen!
- Kein Feuerzeug, keine elektrischen Schalter, Stecker, Klingeln und kein Telefon benutzen!
- Warnen Sie andere Hausbewohner und verlassen Sie das Gebäude!
- Benachrichtigen Sie die Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen unter der Rufnummer **03494 21002** oder **0160 7475150** von einem Telefon außerhalb des Hauses!



**NETZ**  
GESELLSCHAFT  
Bitterfeld-Wolfen mbH  
Ein Unternehmen der  
Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH

Der Messstellenbetreiber hat einen entsprechenden Platz auf dem Zähler für den Aufkleber freizuhalten. Der Aufkleber ist unbeschädigt auf der Messeinrichtung zu belassen. Bei einem Zähleraustausch ist erneut ein Aufkleber anzubringen.

- Jegliche Arbeiten und Änderungen an der Messeinrichtung, z.B. Zählerwechsel, sind dem Netzbetreiber mbH 3 Werktage vor der geplanten Maßnahme anzuzeigen.
- Der Messstellenbetreiber hat Hersteller und Typ des eingebauten Zählers sowie des Kommunikationsgerätes gegenüber dem Netzbetreiber mitzuteilen bzw. im Vorfeld abzustimmen.

### 3. An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung von Messstellen erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 zum Beschluss

